

Die Arbeiten zeichnen sich wie alle übrigen desselben Vf. durch lebendigen Stil und den Versuch aus, das reiche Material synthetisch zusammenzufassen. Vgl. auch n. 748.

1037. Einen wichtigen Teil der Verfassungs- und Verwaltungsgeschichte des normannisch-sizilischen Reichs und des Staates Friedrichs II. hat in größerem Zusammenhang, leider ohne die einschlägigen Arbeiten von NIESE zu kennen, RAFFAELE PESCIONE in seinem Buch 'Corti di giustizia nell'Italia meridionale dal periodo Normanna all'epoca moderna' (Milano-Roma-Napoli 1924) bearbeitet. Er handelt darin nicht nur über die ordentliche Gerichtsbarkeit und ihre Ämter: Justiziarat, Bajulat, Capitanat, sondern auch über die besonderen Gerichte, von denen das des Ammirato, die Kriegsgerichtsbarkeit, auf Friedrich II. zurückgeht (BF. 2490, abgedruckt S. 246 ff.).

1038. In mehreren Abhandlungen hat sich RAFFAELE DI TUCCI mit der Rechts- und Verfassungsgeschichte Sardinien beschäftigt, von denen wir wenigstens die Titel verzeichnen: 'Nuove ricerche e documenti sull'ordinamento giudiziario e sul processo Sardo nel medioevo' im Arch. stor. Sardo 14 (1923), 275—322, worin er nachweist, daß der Zivil- und Strafprozeß in Sardinien sich bis ins vergangene Jahrhundert hinein in germanischen Formen abspielte; 'Giudici e leggi personali in Sardegna durante il periodo Aragonese' ebenda 15 (1924) fasc. 1/2, 25—58; 'Il diritto pubblico della Sardegna nel medio evo' ebenda fasc. 3/4, 3—132, eine größere Abhandlung, die auch die sozialen Verhältnisse, das Strafrecht und das Prozeßverfahren berücksichtigt.

1039. J. TH. MAC NEILLS Arbeit über 'The celtic penitentials and their influence on continental christianity' (Paris 1923) versucht einen Überblick über Entstehung, Abhängigkeit und Einfluß der keltischen Bußbücher für das 7.—13. Jh. zu verfolgen. Die nicht auf alle zur Erörterung stehenden Fragen gleichmäßig in der notwendigen Breite eingehende Untersuchung fördert jedoch keine wesentlich neuen Resultate gegenüber den bisherigen älteren Lösungsversuchen zutage, besonders da Vf. seine Darstellung nur fast auf die bekannte Literatur und deren bereits gezogene Folgerungen aufbaut.

W. F.

1040. Aus umfangreichen Studien über die Bußbücher ist hervorgegangen das Buch von THOMAS POLLOCK OAKLEY 'Eng-